

bestanden eine Durchschnittsnote von 4,0—5,3,
gut „ „ „ „ „ 5,4—6,6,
mit Auszeichnung „ „ „ „ „ 6,7 und mehr.

Bei der Feststellung der Prüfungsnoten sind die eingereichten Studienarbeiten zu berücksichtigen.

II. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.

§ 10.

Die Prüfungsfächer der Vorprüfung sind:

1. Mathematik: Differential- und Integralrechnung, darstellende Geometrie, Kurven und Flächen, gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen, Vektoralgebra und Analysis, Ausgleichsrechnung.
2. Physik einschl. der physikalischen Messungen: Es wird verlangt ein Gesamtüberblick über das ganze Gebiet der Physik einschl. der Meßmethoden.
3. Technische Mechanik einschl. der Festigkeitslehre und Hydraulik.
4. Maschinenkunde und Maschinenzeichnen.
5. Anorganische Chemie: Gesamtüberblick einschl. der Grundlagen der chemischen Analyse.
6. Grundzüge der Elektrotechnik einschl. der Meßmethoden.

Schriftlich wird geprüft in der Mathematik, der technischen Mechanik und in der Maschinenkunde, wo die Anfertigung zweier Skizzen von Apparaten und einer vollständigen Werkstattzeichnung innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit verlangt wird.

Mündlich wird in der Mathematik $\frac{3}{4}$ Stunden, in allen übrigen Fächern je etwa 20 Minuten geprüft.

§ 11.

Bei der Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen sind vorzulegen:

1. in der Mathematik: die Ergebnisse aus den Übungen in höherer Mathematik und im graphischen und numerischen Rechnen;
2. in der Physik: der Nachweis über einen erfolgreichen Besuch des physikalischen Praktikums;